

Transportbeton 2019/20



www.grafe.de

UNSERE ERFOLGSGESCHICHTE

Als traditionsbewusstes Familienunternehmen sind Qualität und Verantwortung für uns die oberste Priorität. Dies zeigt sich auch in unserer umfangreichen Produktpalette. Innovative Ideen sowie modernste Technik helfen uns dabei, das Unternehmen stetig zu erweitern und unsere Produktionsprozesse zu optimieren.

Neben der langjährigen Erfahrung stehen auch unsere kompetenten Mitarbeiter und die sorgfältige Auslese der Rohstoffe für die Hochwertigkeit unserer Produkte ein. Dieses Erfolgskonzept spiegelt sich in der über 115-jährigen Unternehmensgeschichte von GRAFE Beton wieder. Derzeit produzieren und verkaufen wir an insgesamt fünf verschiedenen Standorten Deutschlands und erfüllen damit ein umfangreiches Produktsortiment. Unser Anspruch an Qualität sowie unser Konzept von Innovation, Kreativität und Tradition machen uns zu einem besonderen Hersteller von Betonerzeugnissen. Unser Erfolg ist unsere Leidenschaft am Beton sowie die Zufriedenheit unserer Kunden.



INFORMATIONEN & KONTAKT

Lieferwerke

01561 Stölpchen · Dorfstraße 23

Zentrale 03 52 40 / 7 10-0
Mischanlage Werk 03 52 40 / 7 10-19
Mischanlage Wald 03 52 40 / 7 10-18
Fax Anlage Werk 03 52 40 / 7 10-81
Fax Anlage Wald 03 52 40 / 7 10-42

mt-werk@grafe.de
mt-wald@grafe.de

01796 Pirna · Braudenstraße 11

Zentrale 0 35 01 / 46 40-11
Mischanlage 0 35 01 / 46 40-12
Fax Mischanlage 0 35 01 / 46 40-22

mt-pirna@grafe.de

01561 Schöfeld · Großenhainer Straße 29

Zentrale 03 52 48 / 8 30-0

Angebote und Verkauf

Herr Rico Gärtner 01 74 / 3 20 50 16
03 52 48 / 8 30-62
Fax 03 52 48 / 8 30-38

r.gaertner@grafe.de

Für allgemeine Fragen und Informationen zu unseren Produktreihen

t.grafe@grafe.de
www.grafe.de

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Beton nach DIN EN 206-1 & DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	max. w/z	Konsistenzklasse	GK	Festigkeitsentw.	Abrufnummer	€/m³
EKG 0 Ohne Bewehrung							
Beton für tragende Bauteile, ohne Bewehrung (oder eingebettetes Metall) in nicht Beton angreifender Umgebung							
C 8/10	X0		C1	8	mittel	0101110	95,00
			C1	16	mittel	0101210	93,00
			C1	32	mittel	0101310	92,00
C 8/10	X0		F3	8	mittel	0103110	97,00
			F3	16	mittel	0103210	95,00
			F3	32	mittel	0103310	94,00
C 12/15	X0		C1	8	mittel	0151110	96,00
			C1	16	mittel	0151210	94,00
			C1	32	mittel	0151310	93,00
C 12/15	X0		F3	8	mittel	0153110	98,00
			F3	16	mittel	0153210	96,00
			F3	32	mittel	0153310	95,00
C 16/20	X0		C1	8	mittel	0201110	98,00
			C1	16	mittel	0201210	96,00
			C1	32	mittel	0201310	95,00
C 20/25	X0		C1	8	mittel	0251110	100,00
			C1	16	mittel	0251210	98,00
			C1	32	mittel	0251310	97,00
C 25/30	X0		C1	8	mittel	0301110	102,00
			C1	16	mittel	0301210	100,00
			C1	32	mittel	0301310	99,00
EKG 1 Stahlbeton, Fundamente, Beton unter Wasser							
Beton für bewehrte Innenbauteile (trocken oder ständig nass), Gründungsbauteile							
C 16/20	XC1 XC2	0,75	F3	8	mittel	1203110	99,00
		0,75	F3	16	mittel	1203210	97,00
		0,75	F3	32	mittel	1203310	96,00
C 20/25	XC1 XC2	0,75	F3	8	mittel	1253110	104,00
		0,75	F3	16	mittel	1253210	102,00
		0,75	F3	32	mittel	1253310	101,00
EKG 2 Stahlbeton, Innenbauteile							
Beton für Bauteile in offenen Gebäuden & Feuchträumen (ohne Frost)							
C 20/25	XC1 XC2 XC3	0,65	F3	8	mittel	2253110	105,00
		0,65	F3	16	mittel	2253210	103,00
		0,65	F3	32	mittel	2253310	102,00
C 20/25	XC1 XC2 XC3	0,65	F4	8	mittel	2254110	107,00
		0,65	F4	16	mittel	2254210	105,00
		0,65	F4	32	mittel	2254310	104,00
EKG 3 Bewehrte Außenbauteile für Hoch- & Industriebauten							
Umgebung mit mäßiger Wassersättigung, bei Frostangriff ohne Taumittel, chem. schwach angreifende Umgebung, WU-Beton nach DIN 1045-2 ohne Oberflächenbehandlung							
C 25/30	XC4 XF1 XA1	0,60	F3	8	mittel	3303110	106,00
		0,60	F3	16	mittel	3303210	104,00
		0,60	F3	32	mittel	3303310	103,00
C 25/30	XC4 XF1 XA1	0,60	F4	8	mittel	3304110	108,00
		0,60	F4	16	mittel	3304210	106,00
		0,60	F4	32	mittel	3304310	105,00



Festigkeitsklasse	Expositionsclassen	max. w/z	Konsistenzklasse	GK	Festigkeitsentw.	Abrufnummer	€/m³
Beton mit erhöhtem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie (WUe)							
C 25/30	XC4 XF1 XA1 WUe < 50mm	0,55	F3	8	langsam	3303101	110,00
		0,55	F3	16	langsam	3303201	108,00
		0,55	F3	32	langsam	3303301	107,00
C 25/30	XC4 XF1 XA1 WUe < 50mm	0,55	F3	8	mittel	3303111	107,00
		0,55	F3	16	mittel	3303211	105,00
		0,55	F3	32	mittel	3303311	104,00
C 25/30	XC4 XF1 XA1 WUe < 50mm	0,55	F4	8	mittel	3304111	109,00
		0,55	F4	16	mittel	3304211	107,00
		0,55	F4	32	mittel	3304311	106,00
Beton für Bauteile im Chloridsprühnebel, bei Frostangriff ohne Taumittel, chem. schwach angreifende Umgebung & erhöhtem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie (WUe)							
C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WUe < 50mm	0,55	F3	8	langsam	3373100	113,00
		0,55	F3	16	langsam	3373200	111,00
		0,55	F3	32	langsam	3373300	110,00
C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WUe < 50mm	0,55	F3	8	mittel	3373110	110,00
		0,55	F3	16	mittel	3373210	108,00
		0,55	F3	32	mittel	3373310	107,00
C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WUe < 50mm	0,55	F3	8	schnell	3373130	112,00
		0,55	F3	16	schnell	3373230	110,00
		0,55	F3	32	schnell	3373330	109,00
C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WUe < 50mm	0,55	F4	8	langsam	3374100	115,00
		0,55	F4	16	langsam	3374200	113,00
		0,55	F4	32	langsam	3374300	112,00
C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WUe < 50mm	0,55	F4	8	mittel	3374110	112,00
		0,55	F4	16	mittel	3374210	110,00
		0,55	F4	32	mittel	3374310	109,00
C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WUe < 50mm	0,55	F4	8	schnell	3374130	114,00
		0,55	F4	16	schnell	3374230	112,00
		0,55	F4	32	schnell	3374330	111,00
C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WUe < 50mm	0,55	F5	8	mittel	3375110	114,00
		0,55	F5	16	mittel	3375210	112,00
		0,55	F5	32	mittel	3375310	111,00
Beton für Außenbauteile in Sichtbeton nach DBV Merkblatt SB1, SB2						3-----8	auf
Beton für Außenbauteile in Sichtbeton nach DBV Merkblatt SB3						3-----9	Anfrage
Beton für Bauteile, die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind, bei Frostangriff im Sprühnebelbereich taumittelbelasteter Verkehrsflächen, mäßig betonangreifende Böden							
C 35/45	XC4 XD2 XF2 XA2*	0,50	F3	8	mittel	3453110	113,00
		0,50	F3	16	mittel	3453210	111,00
		0,50	F3	32	mittel	3453310	110,00

Für XA2 gelten folgende Grenzwerte für den Sulfatgehalt: * ≤ 600 mg/l · ** ≤ 1500 mg/l
Bei XA3 ist eine Beschichtung bauseits erforderlich!

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Beton nach DIN EN 206-1 & DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	max. w/z	Konsistenzklasse	GK	Festigkeitsentw.	Abbruchnummer	€/m³
Bauteile mit wechselnd nasser & trockener Chloridbelastung, bei Frostangriff ohne Taumittel bei hoher Wassersättigung, mäßig Beton angreifende Böden (z.B. offene Wasserbehälter, Wasserwechselzone) – keine LP-Betone							
C 35/45	XC4 XD3 XF3 XA2*	0,45	F3	8	mittel	3453111	113,00
		0,45	F3	16	mittel	3453211	111,00
		0,45	F3	32	mittel	3453311	110,00
C 35/45	XC4 XD3 XF3 XA2*	0,45	F3	8	schnell	3453131	115,00
		0,45	F3	16	schnell	3453231	113,00
		0,45	F3	32	schnell	3453331	112,00
C 35/45	XC4 XD3 XF3 XA2*	0,45	F4	8	mittel	3454111	115,00
		0,45	F4	16	mittel	3454211	113,00
		0,45	F4	32	mittel	3454311	112,00
EKG 4 Bauteile im Spritzwasserbereich von Verkehrsflächen als LP-Betone							
Beton für Bauteile - hohe Wassersättigung mit oder ohne Taumittel (z.B. Spritzbereich von Verkehrsflächen, Wasserbehälter (WU))							
C 25/30	XC4 XF2 XF3 XA1 (LP)	0,55	F2	16	mittel	4302240	109,00
		0,55	F2	32	mittel	4302340	108,00
C 25/30	XC4 XF2 XF3 XA1 (LP)	0,55	F3	16	mittel	4303240	109,00
		0,55	F3	32	mittel	4303340	108,00
EKG 5 Industrieböden							
Beton für Hallenböden mit mäßiger bis starker Verschleißbeanspruchung durch luft- oder gummibereifte Gabelstapler (XM2: Oberflächenbehandlung (OF) erforderlich)							
C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2	0,55	F3	16	mittel	5373210	110,00
		0,55	F3	32	mittel	5373310	109,00
C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2	0,55	F3	16	schnell	5373230	112,00
		0,55	F3	32	schnell	5373330	111,00
C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2	0,55	F4	16	langsam	5374200	115,00
		0,55	F4	32	langsam	5374300	114,00
C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2	0,55	F4	16	mittel	5374210	112,00
		0,55	F4	32	mittel	5374310	111,00
C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2	0,55	F4	16	schnell	5374230	114,00
		0,55	F4	32	schnell	5374330	113,00
Beton für Lagerflächen mit sehr starker Verschleißbeanspruchung (z.B. Kettenfahrzeugen, Tosbecken) (XM3: Oberflächenvergütung erforderlich)							
C 35/45	XC4 XD2 XF2 XA1 XM2 XM3	0,45	F3	16	mittel	5453210	112,00
		0,45	F3	32	mittel	5453310	111,00
C 35/45	XC4 XD2 XF2 XA1 XM2 XM3	0,45	F3	16	schnell	5453230	114,00
		0,45	F3	32	schnell	5453330	113,00
C 35/45	XC4 XD2 XF2 XA1 XM2 XM3	0,45	F4	16	langsam	5454200	117,00
		0,45	F4	32	langsam	5454300	116,00
C 35/45	XC4 XD2 XF2 XA1 XM2 XM3	0,45	F4	16	mittel	5454210	114,00
		0,45	F4	32	mittel	5454310	113,00
C 35/45	XC4 XD2 XF2 XA1 XM2 XM3	0,45	F4	16	schnell	5454230	116,00
		0,45	F4	32	schnell	5454330	115,00
EKG 6 Straßenbetone							
Straßenbeton für taumittelbehandelte Verkehrsflächen							
C 30/37	XC4 XD3 XF4 XA2* XM1 XM2 (LP)	0,45	F2	16	schnell	6372240	114,00
		0,45	F2	22	schnell	6372440	113,00
		0,45	F3	16	schnell	6373240	115,00
		0,45	F3	22	schnell	6373440	114,00



Festigkeitsklasse	Expositionsclassen	max. w/z	Konsistenzklasse	GK	Festigkeitsentw.	Abrufnummer	€/m³
EKG 7 Betonbau beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen							
Flüssigkeitsdichte Betone (FD) nach DAfStB - Richtlinie							
C 30/37	XC4 XD1 XF2	0,50	F3	16	mittel	7373210	110,00
	XF3 XA1	0,50	F3	32	mittel	7373310	109,00
höhere Festigkeitsklassen						7-----7	auf Anfrage
Flüssigkeitsdichte Betone mit erhöhter Dichtheitsfunktion (FDE) nach DAfStB - Richtlinie							
C X/X						7-----8	auf Anfrage
Bauteile mit starkem chem. Angriff (kein LP-Beton)							
C 35/45	XC4 XD3 XF3 XA2** (XA3)	0,45	F3	8	mittel	7453110	114,00
		0,45	F3	16	mittel	7453210	112,00
		0,45	F3	32	mittel	7453310	110,00
C 35/45	XC4 XD3 XF3 XA2** (XA3)	0,45	F4	8	mittel	7454110	116,00
		0,45	F4	16	mittel	7454210	114,00
		0,45	F4	32	mittel	7454310	113,00
C 35/45	XC4 XD3 XF3 XA2** (XA3)	0,45	F5	8	mittel	7455110	118,00
		0,45	F5	16	mittel	7455210	116,00
		0,45	F5	32	mittel	7455310	115,00
Beton hoher Güten							
C 40/50	XC4 XD3	0,45	F4	16	mittel	7504210	116,00
	XF3 XA2*	0,45	F4	32	mittel	7504310	115,00
C 45/55	XC4 XD3	0,45	F4	16	mittel	7554210	118,00
	XF3 XA2*	0,45	F4	32	mittel	7554310	117,00
C 50/60	XC4 XD3	0,45	F4	16	schnell	7604240	120,00
	XF3 XA2*	0,45	F4	32	schnell	7604340	119,00



Für XA2 gelten folgende Grenzwerte für den Sulfatgehalt: * ≤ 600 mg/l · ** ≤ 1500 mg/l
Bei XA3 ist eine Beschichtung bauseits erforderlich!

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Beton nach DIN EN 206-1 & DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	max. w/z	Konsistenzklasse	GK	Festigkeitsentw.	Abrufnummer	€/m³
EKG 8 Ingenieurbau - Beton nach ZTV-ING & WU-Richtlinie (WUe)							
Kappenbeton (LP-Beton)							
C 25/30	XC4 XD3 XF4 XA1 (LP) (WUe)	0,50	F2	16	schnell	8302240	115,00
		0,50	F3	16	schnell	8303240	112,00
		0,50	F3	32	schnell	8303340	111,00
Beton für Widerlager, Stützen, Pfeiler, Überbauten (abweichend von DIN EN 206-1 & DIN 1045-2)							
C 30/37	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2** WUe	0,50	F2	16	mittel	8372210	108,00
		0,50	F2	32	mittel	8372310	107,00
C 30/37	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2** WUe	0,50	F3	8	mittel	8373110	112,00
		0,50	F3	16	mittel	8373210	110,00
		0,50	F3	32	mittel	8373310	109,00
C 35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2** WUe	0,50	F3	8	schnell	8453140	114,00
		0,50	F3	16	schnell	8453240	112,00
		0,50	F3	32	schnell	8453340	111,00
Beton zusätzlich nach Arbeitsblatt DVGW 300-4 (A) (Trinkwasserbehälter), XTBW							
C 30/37	XC4 XF1 XA1 XD1	0,50	F3	16	mittel	8373211	112,00
C 35/45	XC4 XF1 XA1 XD1	0,50	F3	16	mittel	8453211	117,00
EKG 9 Bohrfahrbeton nach ZTV-ING & DIN EN 1536							
Einbringen im Trockenen							
C 30/37	XC4 XD2 XF3 XA2**	0,50	F4	16	mittel	9374210	115,00
		0,50	F4	32	mittel	9374310	114,00
Einbringen unter Wasser							
C 30/37	XC4 XD2 XF3 XA2**	0,50	F5	16	mittel	9375210	117,00
		0,50	F5	32	mittel	9375310	116,00
Sonderrezepturen							
Walzbeton							
WB 25			C1	32	mittel	S25131W	99,00
WB 35			C1	32	mittel	S37131W	101,00
Dränbeton für Tragschichten							
C 12/15			C1	8	mittel	S15111D	99,00
			C1	16	mittel	S15121D	100,00
C 20/25			C1	8	schnell	S25113D	101,00
			C1	16	schnell	S25123D	103,00
Beton für Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln							
HGT	unter Asphalt mit Splitt		C1	22	mittel	S07141H	92,00
HGT	unter Beton mit Splitt		C1	22	mittel	S15141H	96,00
Bodenverfestigung	mit Kies		C1	32	mittel	S07131V	91,00
Beton für Rüttelböden							
C 20/25			C1	8	mittel	S25111R	102,00
Fugenfrischmörtel für Pflaster							
C 25/30			F5	2	mittel	S30501F	123,00
Flüssigboden, Mörtel, Dämmer							
Flüssigboden	Bodenmörtel, spatenfest		F5	2	mittel	S01501B	100,00
Dämmer	Fließmörtel zum Verfüllen		F6	2	mittel	S05601M	112,00
Dämmer mit carbofill®	Fließmörtel zum Abdichten & Verfestigen		F6	2	mittel	S05602M	122,00
Anfahr Mischung			F6	0-2	mittel	S03010A	120,00

VERLEGEFRISCHBETON

nach DIN EN 206-1 & DIN 1045-2 für den Innenbereich

Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	GK	Festigkeitsentw.	Abrufnummer	€/m³
nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 für den Innenbereich					
Verlegefrischbeton					
C 16/20	C1	0-2	mittel	02010VB	103,00
	C1	0-8	mittel	02011VB	100,00
	F3	0-2	mittel	02030VB	103,00
	F3	0-8	mittel	02031VB	100,00
C 20/25	C1	0-2	mittel	02510VB	108,00
	C1	0-8	mittel	02511VB	105,00
	F3	0-2	mittel	02530VB	108,00
	F3	0-8	mittel	02531VB	105,00
C 25/30	C1	0-2	mittel	03010VB	113,00
	C1	0-8	mittel	03011VB	110,00
	F3	0-2	mittel	03030VB	113,00
	F3	0-8	mittel	03031VB	110,00
C 30/37	F4	0-8	mittel	04040VB	115,00
Heizverlegebeton					
C 16/20	F3	0-8	mittel	12031VB	120,00



BAUSTOFFE IN SPITZENQUALITÄT

Busmannkapelle, Dresden



Kläranlage Kaditz, Dresden



Centrum Galerie,
Dresden



Industrie-
halle,
Radeburg



Elbe Flugzeugwerke, Dresden



Rudolf-Harbig-Stadion, Dresden

SONDERLEISTUNGEN

Sonderleistungen & Rahmenbedingungen für Transportbeton

	Bemerkung	
Betonzusatzmittel (nicht skontierfähig)	Verögerer bis max. 6 Stunden	5,00 €/m ³
	Fließmittel	3,00 €/l
Stahlfasern	Bereitstellung von Stahlfasern durch einen Lieferanten unserer Wahl	2,00 €/kg
	Zumischen von kundeneigenen Stahlfasern (kein Gewährleistungsanspruch)	2,00 €/m ³
Lieferzeiten	Montag - Freitag 06.00 - 18.00 Uhr	zuschlagsfrei
	Montag - Freitag 18.00 - 20.00 Uhr	6,00 €/m ³
	Samstag 07.00 - 12.00 Uhr bei einer Mindestabnahme von 20 m ³	6,00 €/m ³
	außerhalb o.g. Lieferzeiten/Sonn- und Feiertage (zzgl. Kosten für behördliche Genehmigungen)	auf Anfrage
Mindermengen	Bei Lieferungen unter 7 m ³ je Fahrzeug berechnen wir für die auf 7 m ³ fehlende Menge einen Mindermengenzuschlag.	15,00 €/m ³
Entlade- & Wartezeit	Die Entladezeit beginnt mit dem Eintreffen des Fahrzeuges auf der Baustelle & zählt bis zum Ende der Entladung. Die freie Entladezeit beträgt 5 min/m ³ . Die Wartezeit bezeichnet die Standzeiten des Fahrzeuges, welche bauseitig zu vertreten sind (z.B. Standzeiten an der Mischanlage). Eine Überschreitung wird je angefangene 15 Minuten berechnet. Erfolgt der Einbau über die DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungszeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.	18,00 €/angef. 15 min
Rohrentladung	Entladung des Fahrzeuges über ein Rohr bis 5 m. (Konsistenz ≥ F4, Abstützung bauseits erforderlich)	20,00 €/Fahrzeug
Abnahmeverweigerung, Rücknahme & Entsorgung von Beton	Wird die Annahme der Lieferung ohne unser Verschulden ganz oder teilweise verweigert oder die angelieferte Ware nicht vollständig abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge sowie eventuelle Folgekosten werden in voller Höhe berechnet. Die fachgerechte Entsorgung der an uns zurückgegebenen Ware wird weiter berechnet.	50,00 €/m ³
Abbestellungen & Umbestellungen	Abbestellungen & Umbestellungen sind bis spätestens 14.00 Uhr am Vortag erforderlich, ansonsten werden die disponierten Mengen berechnet. Bitte bei jeder Bestellung Menge & Zeitpunkt der Lieferung sowie Betongüte & Konsistenz angeben.	15,00 €/m ³
Saisonzuschlag	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. des Folgesjahres berechnen wir generell einen Saisonzuschlag.	3,00 €/m ³
	Bei Außentemperaturen < 0°C (amtlicher Wetterdienst), gemessen am Lieferwerk um 06.00 Uhr am Liefertag, wird zusätzlich ein Temperaturzuschlag berechnet. Wir produzieren Beton unter den uns gegebenen technischen Umgebungsbedingungen. Sollte es die Witterung nicht ermöglichen, den Beton nach den gültigen Vorschriften herzustellen, berechtigt uns dies, einen zusätzlich erforderlichen Aufwand zu berechnen oder die Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für das Kühlen (bei über 30°C) von Beton sowie das Erwärmen (bei unter -10°C) von Beton. Verlangt der Kunde trotz dieser Umstände die Belieferung, erfolgt diese ausdrücklich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.	5,00 €/m ³
Heizzuschlag	Warmbeton nach DIN	10,00 €/m ³
Entladung bei fahrendem Fahrzeug	Entladung von erdfeuchtem Beton und Sondermischungen mit fahrendem Fahrzeug.	50,00 €/Fahrzeug
Sonderbetone	Auf Wunsch liefern wir nach vorheriger Vereinbarung Betone mit besonderen Eigenschaften. Rechtzeitige Terminabsprachen sind notwendig, da vorherige Eignungsprüfungen erforderlich sind.	auf Anfrage
Laborleistungen	Auszug aus der Eigenüberwachung	45,00 €
	Würfelprüfung bei Anlieferung zur Prüfstelle; einschließlich Prüfzeugnis je Serie (3 Stück)	63,00 €
	Probewürfel herstellen & lagern je Serie (3 Stück)	87,00 €
	Probewürfel herstellen, lagern & prüfen; einschließlich Prüfzeugnis je Serie (3 Stück)	145,00 €



Preisstellung

Alle Preise dieser Preisliste verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten für 1 m³ normgerecht verdichteten Beton (\pm 3% Massetoleranz) im Versorgungsbereich des jeweiligen Lieferwerkes.

Der Frachtanteil beträgt 20 €/m³. Frachtkosten sind reine Arbeitskosten und nicht skontierfähig.

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Bestellung

Abrufe bitten wir mindestens fünf Tage vor Anlieferung schriftlich aufzugeben, damit eine termingerechte und kontinuierliche Belieferung gewährleistet werden kann. Bestellungen und Lieferungen unterliegen unserem Vorbehalt, je nach Abrufmenge. Sofortige Bestellungen, welche unter Vorbehalt entgegengenommen werden, berechtigen bei verzögerter Anlieferung nicht zur Berechnung von Wartezeiten. Ab 14.00 Uhr können für den Folgetag keine verbindlichen Bestellungen oder Umbestellungen entgegengenommen werden und unsere Lieferzusage ist freibleibend. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen oder Änderungen entgegennehmen.

Betonübergabe

Bei Abnahme des Betons hat sich der Empfänger davon zu überzeugen, dass die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung, insbesondere die Menge, die Festigkeitsklasse, das Größtkorn, die Konsistenzklasse und die Eigenschaften übereinstimmen und der Beton augenscheinlich seiner Bestellung entspricht. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein. Der Unterzeichner gilt als Bevollmächtigter des Käufers. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, Reklamationen entgegenzunehmen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das Lieferwerk.

Selbstabholung

Es ist möglich, Betone in erdfuchter Konsistenz in unseren Lieferwerken Stölpchen, Schönfeld, Kleinkmehlen und Pirna abzuholen. Die Öffnungszeiten der Werke können auf unserer Internetseite eingesehen werden oder telefonisch erfragt werden.

Die Abholung muss mit geeigneten Transportfahrzeugen und unter Beachtung der Betoneigenschaften erfolgen. Die Mindestabnahme je Abholung mit Gewährleistungsanspruch beträgt 0,4 m³ (ca. 1 t). Bei Abholung von Mengen < 0,4 m³ wird unsererseits keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen.

Preisgleitklausel

Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

Wasserzugabe

Veränderungen der gelieferten Baustoffe sind unzulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezeptmenge hinaus) zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Fall und wenn vom Abnehmer nachträglich rezepturfremde Stoffe zugegeben werden, erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und eventuell besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Übereinstimmungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.

MIETPREISE BETONPUMPEN



Sonderleistungen & Rahmenbedingungen für Betonpumpen

Betonpumpen mit Verteilermast	Schlauchpumpe	bis M 24	bis M 36	bis M 42	bis M 47	bis M 52
1) Grundpreis je Einsatz						
		120,00 €	150,00 €	185,00 €	210,00 €	230,00 €
2) Nutzungspreis (zzgl. zum Grundpreis)						
bis 10 m ³ pauschal	Stundenmietsatz ⁵	210,00 €	330,00 €	470,00 €	555,00 €	640,00 €
bis 20 m ³ pauschal		290,00 €	390,00 €	500,00 €	580,00 €	660,00 €
bis 30 m ³ pauschal		360,00 €	460,00 €	560,00 €	625,00 €	690,00 €
bis 100 m ³ je m ³	11,50 €	11,50 €	15,00 €	19,00 €	20,80 €	22,50 €
bis 200 m ³ je m ³	11,00 €	11,00 €	14,00 €	18,00 €	19,80 €	21,50 €
bis 300 m ³ je m ³	10,50 €	10,50 €	13,00 €	17,00 €	18,50 €	20,00 €
über 300 m ³ je m ³	10,25 €	10,25 €	12,00 €	16,00 €	17,50 €	19,00 €
3) Mindestrechnungsbetrag (inklusive Grundpreis)						
pauschal		330,00 €	480,00 €	655,00 €	765,00 €	870,00 €
4) Mindestfördermenge						
m ³ /Std.		18,00	18,00	20,00	25,00	25,00
5) Stundenmietsatz (bei Unterschreitung der Mindestfördermenge)						
€/Std.		145,00 €	215,00 €	280,00 €	315,00 €	350,00 €
6) Sonderleistungen						
Standortwechsel (nur bei Abrechnung nach m ³) je Wechsel		60,00 €	85,00 €	155,00 €	180,00 €	205,00 €
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit pauschal		200,00 €	240,00 €	300,00 €	325,00 €	350,00 €
Vergebliche Anfahrt, Abbestellung am Einsatztag je Wechsel		300,00 €	435,00 €	610,00 €	705,00 €	800,00 €
Bereitstellung einer Reservepumpe je Stunde		110,00 €	150,00 €	180,00 €	200,00 €	220,00 €
7) Zuschläge						
Anpumphilfe			10,00 €/Stk.			
Rohr- & Schlauchleitungen DN 65 bis DN 100			5,50 €/lfm			
Reduzierung je Rohrbogen			30,00 €/Stk.			
Zuschlag Faserbeton, Schwerbeton, Beton ab C 40/50			5,00 €/m ³			
An- & Abtransport zusätzlicher Rohr-/Schlauchleitung, MRV			80,00 €/Std.			
8) Lieferzeiten						
Montag - Freitag 18.00 - 20.00 Uhr & Samstag 7.00 - 12.00 Uhr			25,00 €/Std.			
Sonn- & Feiertage			auf Anfrage			
Saisonzuschlag vom 15.11. bis 15.03. pauschal			25,00 €			
9) Sonstige Leistungen						
Mechanischer Rundverteiler (MRV)			2,50 €/m ³			
Gestellung 2. Maschinist			80,00 €/Std.			
Schwerlastgenehmigung ab M 52 (Begleitfahrzeug nach Aufwand)						80,00 €
Betonabsperrventil (nicht bei allen Pumpen verfügbar)				35,00 €/Einsatz		

Der Mietpreis ergibt sich aus: Grundpreis ⁽¹⁾ + Nutzungspreis ⁽²⁾ + evtl. Sonderleistungen ⁽⁶⁾ und Zuschlägen ^(7,8,9). Der Mindestrechnungsbetrag ⁽³⁾ bezieht sich nur auf die Nutzungspreise ⁽²⁾ und ist nicht rabattfähig. Wird die Mindestfördermenge ⁽⁴⁾ nicht erfüllt, erfolgt die Berechnung nach Stundenmietsatz⁽⁵⁾, gerechnet vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zuzüglich einer Rüstzeit von 1 Stunde für Betonpumpen bis M 36 und 1,5 Stunden für Betonpumpen ab M 42.

Zusätzliche Leistungen oder Materialkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.



Preisstellung

Betonförderleistungen sind Dienstleistungen & nicht skontierfähig. Alle Preise dieser Preisliste verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Mietbedingungen für Betonpumpen

- A: Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg & Aufstellungsort (unter Berücksichtigung der technischen Daten nach Gerätetyp)
- B: Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- & Abbau von Rohr- & Schlauchleitungen. Andernfalls verlängert sich die Einsatzzeit entsprechend.
- C: Für Schlauchpumpen: Bereitstellung von ausreichend Zement & Behältern zum Herstellen einer Schmiermischung zum Anpumpen.
- D: Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe, Rohr- & Schlauchleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle. Im Arbeits- & Reinigungsbereich der Pumpe sind keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abzustellen.
- E: Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter sind im Auftragsfall kostenlos.
- F: Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiter zu berechnen.
Diesel- & Ölpreisbasis: Juni 2019

H: Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen, Defekte oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

I: Bestellungen & Lieferungen erfolgen vorbehaltlich nach vorheriger Abstimmung mit der Disposition, soweit unsere Kapazitäten frei sind & keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

Jeder Mieter wird gebeten bei der Bestellung folgende Informationen anzugeben:

1. Anschrift
2. Baustellenbezeichnung
3. Betonmenge, Betonsorte & Konsistenz
4. Lieferant des Betons
5. Erforderliche Förderlänge & Förderhöhe (Rohrleitung & Ausleger)
6. Bauteil (z.B. Fundament, Decke, Stützmauer)
7. Zeitpunkt des Mietbeginns (Datum & Uhrzeit)



- G: Mindestbindemittelgehalt (MBG) für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C16/20, MBG für Rohr- & Schlauchleitungen 350 kg/m³ ab C25/30 XC4/XF1, DN 65 nur 16 mm Größtkorn.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allg. Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

§ 1 Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

§ 2 Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe/der Tachograph unseres Fahrzeuges maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Sonstige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Die Haftung für von uns zu vertretende Sach- und Personenschäden ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt, die € 1,0 Mio. je Schadenfall beträgt.

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodenrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufäche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen, sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger/unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

§ 4 Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Abs. 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der einge-

zogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

§ 5 Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für die Zurverfügungstellung der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Mieter „Kaufmann“ im Sinne des HGB, kommt er in Verzug, wenn er auf eine Mahnung nach Fälligkeit des Kaufpreises keine Zahlung leistet oder wenn er nicht zu einem vereinbarten kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Verzugsregelung bleibt unberührt. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter, Töchter, Schwester oder sonst verbundenen Gesellschaften hat. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, so ist Dresden als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen vereinbart.
2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton

§ 1 Geltung

1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.06.2019 vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im Folgenden „Ware“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.
2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

§ 3 Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle am Lieferfahrzeug; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, das gilt nicht, soweit wir die Leistungsverzögerung nicht zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung überkommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
3. Macht der Käufer bei Abruf der Ware unzutreffende oder unvollständige Angaben, z.B. über den Ort, die genaue Zeit oder die konkrete Menge der Lieferung, so gehen die daraus entstehenden Folgen zu seinen Lasten.

4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zu Zahlung des Kaufpreises den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten: **Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.** Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.

§ 4 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

§ 5 Mängelansprüche

- Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt/verändert oder vermengen/verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
- Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

Alternativ für den Fall vertraglicher Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche:

- Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder die nach Ziff. 3.3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen.
- Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- Die Verjährung von Mängelansprüchen für unsere Ware (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) beträgt 2 Jahre ab Ablieferung. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren spätestens 2 Jahre nach Ablieferung der Ware. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht für Mängelansprüche, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt.

§ 6 Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Sicherungsrechte

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.
- Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten

Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.

- Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.
- Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
- Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20%.
- Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20% übersteigt.

§ 8 Preis- und Zahlungsbedingungen

- Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht und Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
- Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ist der Käufer Verbraucher, so verzichtet er auf die Geltendmachung jeglicher Zurückbehaltungsrechte gegen unsere Ansprüche aus diesem Vertrag, soweit die Zurückbehaltungsrechte nicht ebenfalls auf diesem Vertragsverhältnis beruhen. Diese Beschränkung besteht nicht, wenn der Anspruch des Käufers, auf den sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, von uns anerkannt, nicht bestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
- Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

§ 9 Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und ungemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Liegen die Voraussetzungen für einen Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, so ist Dresden als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen vereinbart.
- Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Datenschutz, Vertraulichkeit

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers zu wahren und über Einrichtungen, Vorgänge und Informationen, die ihnen im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages über den Auftraggeber bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu üben. Im Übrigen werden die Vorschriften der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) vom Auftragnehmer beachtet und eingehalten.

NOTIZEN

A large grid of graph paper for taking notes, consisting of 20 columns and 30 rows of small squares.



GRAFE BETON

Tamara Grafe Beton GmbH



Entdecken Sie auch unsere weiteren Produktpaletten! Neben Frischbeton bieten wir Ihnen zudem ein umfangreiches Artikelsortiment im Bereich Tiefbau sowie in der Garten- und Landschaftsgestaltung. Eine Übersicht über unser Sortiment finden Sie auf unserer Internetseite www.grafe.de oder fordern Sie unseren Katalog unter t.grafe@grafe.de

oder telefonisch unter
03 52 48 8 30-0 an.

Beachten Sie ebenfalls unsere innovativen Sonderelemente für Ihren Außenbereich! Sitzmöbel, Hochbeete und dekorative Elemente geben Ihrem Garten den letzten Schliff und überzeugen durch Langlebigkeit und Ästhetik. Machen Sie Ihren Garten zu einem besonderen Ort. Wir bereiten Ihnen den Weg dafür.





GRAFE BETON

Tamara Grafe Beton GmbH



KONTAKT

Werk Stölpchen

Dorfstraße 23
01561 Stölpchen

Telefon 03 52 40/ 710-0
Fax 03 52 40/ 710-77

Werk Schönfeld

Großenhainer Straße 29
01561 Schönfeld

Telefon 03 52 48/ 830-0
Fax 03 52 48/ 830-77

Werk Kleinkmehlen

Parkstraße 6a
01990 Kleinkmehlen

Telefon 03 57 55/ 601-0
Fax 03 57 55/ 601-77

Werk Pirna

Braudenstraße 11
01796 Pirna

Telefon 03 501/ 46 40-11
Fax 03 501/ 46 40-77

Werk Chemnitz

Thalheimer Straße 15
09125 Chemnitz

Telefon 03 71/ 267 586-80
Fax 03 71/ 267 586-89